



**St. Vitus Schützenverein
Südlohn 1606 e. V.**



Satzung des St. Vitus Schützenverein Südlohn 1606 e.V.

§ 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „St. Vitus Schützenverein Südlohn 1606 e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Südlohn.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 3498 eingetragen.

Der Verein ist entstanden aus:

- a) dem Bürgerschützenverein Südlohn von 1606,
- b) dem Schützenverein Mühlenkamp von 1890 und
- c) dem Junggesellschützenverein Südlohn von 1764.

§ 2

(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(Zweck des Vereins)

Der Zweck des Vereins ist es, die Liebe zur Heimat zu pflegen, Eintracht und Gemeinsinn zu beleben und zu festigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird durch die Festigung und Förderung des heimatlichen Brauchtums verwirklicht, insbesondere durch die alljährliche Veranstaltung des traditionsreichen Bürgerschützenfestes als Volksfest für die Südlohner Bevölkerung.

§ 4
(Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
(Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
(Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
(Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Schützenvereins kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die in Südlohn wohnt oder sich in Südlohn beheimatet fühlt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Generalversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8
(Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung.

Der Beitragseinzug erfolgt unbar. Hierzu hat das Mitglied dem Verein ein Mandat zum Einzug von Beitragslastschriften zu erteilen.

Der Vorstand kann den Zutritt zu den Schützenfesten oder anderen Veranstaltungen von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig machen.

§ 10 (Ehrenmitgliedschaft)

Ein ehemaliger Präsident kann nach mehr als 10-jähriger Amtszeit von der Generalversammlung zum Ehrenpräsident ernannt werden.

Ein ehemaliger Oberst kann nach mehr als 10-jähriger Amtszeit von der Generalversammlung zum Ehrenoberst ernannt werden.

Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenpräsident, Ehrenoberst oder die Ehrenmitgliedschaft sind Ehrenämter ohne besondere Rechte oder Pflichten.

Das Vorschlagsrecht zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenoberst oder eines Ehrenmitgliedes obliegt ausschließlich dem Vorstand. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 12 (Generalversammlung)

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin wird vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Unter das Schriftformerfordernis fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email. Der Email ist das Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. der einfache Brief an die letzte, dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitgliedes bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. Emailadresse versandt wurde.

Der Vorstand kann anstelle einer schriftlichen Einladung die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „MünsterlandZeitung“ oder der an ihre Stelle getretene Tageszeitung veröffentlichen.

§ 13 (Versammlungsleitung)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied fertigt über die Beschlüsse der Generalversammlung ein Protokoll an, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 (Aufgaben der Generalversammlung)

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands gemäß §§ 18 und 19;
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstands,

- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenoberst oder eines Ehrenmitgliedes auf Vorschlag des Vorstandes,
- j) die Ernennung der Staboffiziere (Oberst, Oberstleutnant, Major) auf Vorschlag des Vorstandes,
- k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 15 (Tagesordnung)

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 ABS. 2 BGB, also insbesondere Fax oder Email, beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Generalversammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.

§ 16 (Beschlussfassung)

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Geheime Stimmabgaben sind dann erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied dieses fordert.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Wahlen zum Vorstand nach § 18 und § 19 a) und b) erfolgen in getrennten Wahlgängen für jede Position. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so stehen in einem zweiten Wahlgang die beiden Bewerber zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Wahlen zum Vorstand nach § 19 c) erfolgen als En-Bloc-Wahlen. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter, ist die geheime Stimmabgabe erforderlich. Jedes Mitglied kann dann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandsämter zur Wahl stehen. Diese werden in der Reihenfolge nach der Anzahl der erreichten Stimmen besetzt.

§ 17 (Vorstand)

Der Vorstand des Schützenvereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand,
- c) den geborenen Vorstandsmitgliedern und
- d) den gekorenen Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 18 (geschäftsführender Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Geschäftsführer und
- d) dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam

§ 19 (erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- b) dem stellvertretenden Kassierer
- c) 12 weiteren Vorstandsmitgliedern,
wovon mindestens 4 Vorstandsmitgliedern den Junggesellen angehören müssen.

§ 20 (Vorstandswahlen)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, gerechnet von Generalversammlung zu Generalversammlung.

Wiederwahlen sind zulässig.

Die Vorstandswahlen erfolgen in folgenden Gruppen:

- a) Wahljahr A:
Präsident, 3 weitere Vorstandsmitglieder, davon 1 Junggesellen-Vorstand
- b) Wahljahr B:
Vizepräsident, 3 weitere Vorstandsmitglieder, davon 1 Junggesellen-Vorstand
- c) Wahljahr C:
Geschäftsführer, stellvertretender Geschäftsführer, 3 weitere Vorstandsmitglieder, davon 1 Junggesellen-Vorstand
- d) Wahljahr D:
Kassierer, stellvertretender Kassierer, 3 weitere Vorstandsmitglieder, davon 1 Junggesellen-Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist für ihn bei der nächsten Generalversammlung Ersatz zu wählen und zwar für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Junggesellen-Vorstände scheiden nach ihrer standesamtlichen Hochzeit zur nächsten Generalversammlung aus dem Vorstand aus.

§ 21 (geborene Vorstandsmitglieder)

Geborene Vorstandsmitglieder sind:

- a) der jeweilige Schützenkönig, und zwar für 2 Jahre beginnend ab seinem Königsschuss
- b) die Staboffiziere (Oberst, Oberstleutnant und Major)

Die Staboffiziere werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt. Wiederholte Ernennungen sind zulässig.

Das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Staboffiziere obliegt ausschließlich dem Vorstand. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 22 (gekorene Vorstandsmitglieder)

Der geschäftsführende Vorstand kann zur besonderen Verwendung (z.b.V.) bis zu 4 gekorene Vorstandsmitglieder ernennen.

Die Ernennung erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die wiederholte Ernennung ist einmalig zulässig.

Eine jederzeitige Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand ist möglich.

§ 23 (Sitzungen des Vorstandes)

Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Vorstandssitzung ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form; sie kann insbesondere schriftlich, per telekommunikativer Übermittlung (etwa Email) oder sonst in Textform oder (fern-)mündlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. deren Absendung und dem Tag der Vorstandssitzung müssen mindesten 5 Tage liegen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Ort und Zeit der Vorstandssitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.“

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied fertigt über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ein Protokoll an.

Zu Sitzungen des Vorstandes können neben den Stabsoffizieren als geborene Vorstandsmitglieder weitere Offiziere oder das gesamte Offizierskorps eingeladen werden. Die weiteren Offiziere haben kein Stimmrecht und nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Vorstandes teil.

§ 24 (Aufgaben des Vorstandes)

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Vorbereitung und die Durchführung des traditionsreichen Bürgerschützenfestes und sonstiger Veranstaltungen
- c) die Aufstellung der Schießordnung zum Schützenfest
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inklusive Wahl des Versammlungsortes
- e) die Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenoberst oder eines Ehrenmitgliedes durch die Generalversammlung
- f) die Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Ernennung der Stabsoffiziere (Oberst, Oberstleutnant und Major) und die Aufstellung des Offizierskorps
- g) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 25 **(Beschlussfassung des Vorstandes)**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder gemäß §§ 18, 19 und 21 anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder gemäß §§ 18, 19 und 21 sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Geheime Stimmabgaben sind dann erforderlich, wenn ein anwesendes Vorstandsmitglied dieses fordert.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung:

- a) zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins und
- b) zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten, eines Ehrenoberst oder eines Ehrenmitgliedes
- c) zur Ernennung der Staboffiziere (Oberst, Oberstleutnant und Major)

bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder gemäß §§ 18, 19 und 21.

§ 26 **(Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes)**

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- b) die Verhandlungen mit Vertragspartnern, z.B. dem Festwirt und
- c) den Abschluss aller erforderlichen vertraglichen Regelungen für den Verein.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, repräsentiert den Verein nach außen.

Der Geschäftsführer verantwortet das gesamte Vertragswesen und den Schriftverkehr des Vereins mit Ausnahme des Rechnungswesens. In der ordentlichen Generalversammlung hat er über die Tätigkeit des Vorstandes einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

Der Kassierer hat alle Gelder zu erheben und die Zahlungen zu leisten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand aufgegeben werden. Er verantwortet die Verwaltung des Kassenbestandes und die vollständige Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt vollständig über auf den Namen des Vereins eingerichtete Bankkonten.

Der Kassierer führt das Mitgliederverzeichnis und erhebt die laufenden Beiträge.

Der Kassierer hat dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren und den Kassenbestand nachzuweisen. In der ordentlichen Generalversammlung hat er über seine Tätigkeit einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

Der Geschäftsführer und der Kassierer können einzelne Aufgaben auf ihre jeweiligen Stellvertreter delegieren.

§ 27
(Kassenprüfung)

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt im Wahljahr A bzw. C, die Wahl des weiteren Kassenprüfers im Wahljahr B bzw. D.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Kassenprüfung erfolgt jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 28
(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Südlohn zu verwenden hat.

Beschlossen zu Südlohn, am 10.03.2018

Josef Rathmer
Präsident

Manfred Röttger
Geschäftsführer

Rainer Meßling
Vizepräsident

Christoph Röttger
Kassierer